

## **Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL I Nr. 32) i.V. mit §§ 1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG vom 31. März 2014 (GVBL I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11. August 2020 folgende Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

§ 4 Gebührensatz wird wie folgt gefasst:

- (1) Bei einer maximalen Tiefe der Stellfläche von 4 m (beinhaltet sind Fahrzeug, Anhänger, Ständer, Aufsteller, Verkaufstische etc.) sind für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront (Nutzfläche) pro Markttag 2,50 Euro zu entrichten.
- (2) Sonnabends beträgt die Gebühr 50 % des Gebührensatzes.
- (3) Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstellen der Stadt Lieberose ohne eigenen Zähler, wird ein Zähler vom Marktverantwortlichen gestellt. Für diesen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 2,50 Euro fällig. Der über diesen Zähler abgenommene Strom, wird nach den jeweils gültigen Preisen des, für die Stadt Lieberose vertraglich gebundenen Versorgers und dem tatsächlichen Verbrauch für jeden Markttag abgerechnet.

Der Bezug von Elektroenergie, mit eigenem Zähler über die Anschlussstellen der Stadt Lieberose, wird ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in Höhe der, für die Stadt Lieberose vertraglich gebundenen Preise, berechnet.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 13.08.2020

gez. Boschan  
Amtdirektor